

Übergang der Steuerschuldnerschaft (§13b UStG) bei Bauleistungen

In manchen Gesetzen verbergen sich Regelungen, die man dort nicht vermuten würde, so beim „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. In diesem Gesetz hat der Gesetzgeber überraschend und kurzfristig die umsatzsteuerlichen Regelungen zum **Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** gem. § 13b UStG mit Wirkung zum **01.10.2014** geändert.

Welche neue Regelung gilt für Bauleistungen?

Wird eine Bauleistung an einen Leistungsempfänger erbracht, der ebenfalls nachhaltig Bauleistungen erbringt, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die empfangene Leistung.

Was ist die Folge des Übergangs der Steuerschuldnerschaft?

Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer aber mit dem Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

Der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, hat aber, unter Beachtung weiterer Voraussetzungen, einen gleichzeitigen Vorsteueranspruch, so dass er effektiv nicht mit der Steuer belastet ist.

Was ist eine Bauleistung?

Der Begriff der Bauleistung hat sich nicht verändert.

Eine Bauleistung liegt danach vor, wenn eine Leistung oder Werklieferung der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient. Die Leistung muss sich direkt auf die Substanz eines Bauwerks oder Grundstücks ausgewirkt haben. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen.

Auch bei der Errichtung großer Maschinenanlagen, die zur Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen, kann es sich um Bauleistungen handeln.

Keine Bauleistung sind dagegen zum Beispiel reine Materiallieferungen bis hin zur Grundstückslieferung, auch wenn dieses vorher durch den Verkäufer bebaut wurde oder reine Planungs- und Überwachungsleistungen.

Gibt es eine Vereinfachung?

Mit der gesetzlichen Änderung, dass der Leistungsempfänger nachhaltig eigene Bauleistungen erbringen muss, wurde die vorherige Verwaltungsauffassung wieder hergestellt und nun gesetzlich verankert.

Als leistender Unternehmer stellt Sie dies vor das Problem, beurteilen zu müssen, ob Ihr Kunde nachhaltig Bauleistungen erbringt. Zum Glück gibt es hierfür eine Vereinfachung.

Es wurde eine neue Bescheinigung zum Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeführt. Das Muster dieser Bescheinigung ist zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Unternehmers durch das Finanzamt ausgestellt und ist maximal für drei Jahre gültig.

Bei Vorlage der Bescheinigung durch Ihren Kunden dürfen Sie vereinfacht davon ausgehen, dass dieser die Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuldnerschaft erfüllt.

Wie sollte ich also diese Bescheinigung als leistender Unternehmer verwenden?

Erbringen Sie eine Bauleistung an einen Unternehmer, der ggf. selber Bauleistungen erbringt, sollten Sie immer um Vorlage dieser Bescheinigung bitten.

Wird die Bescheinigung vorgelegt, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer aber mit dem Hinweis „Steuer-schuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen.

Wie sollte ich also diese Bescheinigung als Leistungsempfänger verwenden?

Sind Sie Empfänger einer Bauleistung, sollten Sie dem leistenden Unternehmen Ihre Bescheinigung vorlegen und darauf achten, dass Sie eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aber mit Hinweis auf die Steuer-schuldnerschaft des Leistungsempfängers erhalten.

Wie komme ich an die Bescheinigung für mein Unternehmen?

Die Bescheinigung muss beim Finanzamt beantragt werden. Da eine ausgestellte Bescheinigung längs-tens für drei Jahre gültig ist, muss zusätzlich überwacht werden, rechtzeitig neue Bescheinigungen zu beantragen.

Sollten Sie zu den Ausführungen oder der Vorgehensweise Rückfragen haben, sind wir natürlich gerne für Sie da.

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

■

■

■

■

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)